



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP

2018/0144/1

öffentlich

Endausbau der Straßen Tönne-Arnsberg-Straße und Menni-Rosendahl-Straße im Bebauungsplan Nr. 63 "Pflaumenallee-Ost" – Genehmigung der Ausbauplanung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
27.06.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Tönne-Arnsberg-Straße und Menni-Rosendahl-Straße im Bebauungsplan Nr. 63 „Pflaumenallee-Ost“ werden entsprechend des beigefügten Ausbauplans der Anlage wie folgt ausgebaut:

1. Verkehrsregelung: Ausbau als Tempo-30-Zone
Straßenverkehrsfläche: Asphalt
Entwässerungsrinne: 2-reihige Rinne 24/16/14 und 16/16/14
Gehwege: Betonsteinpflaster grau 24/16/10 mit Fase, quer verlegt
Ausfahrten: Betonsteinpflaster grau 24/16/10 mit Fase, längs verlegt
Parkflächen: Betonsteinpflaster anthrazit 24/16/10 mit Fase, quer verlegt
Grünflächen: entsprechend der vorgelegten Ausbauplanung
2. Hochbord als Abtrennung zum Gehweg: kein Beschlussvorschlag

Kosten/Folgekosten

Die Kostenschätzung für den Straßenendausbau beider Straßen beläuft sich derzeit auf 883.500,00 Euro.

Finanzierung

Tönne-Arnsberg-Straße

Im Haushaltsjahr 2018 ist bei der Investitionsmaßnahme 10350007 – Endausbau, BG 63 Pflaumenallee, Tönne-Arnsberg-Straße – unter dem Produktkonto 120101.785200 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen – ein Haushaltsansatz in Höhe von 400.000,00 Euro veranschlagt. Hiervon stehen zurzeit noch 375.312,04 Euro zur Verfügung.

Nach aktueller Kostenschätzung werden für den Endausbau der Tönne-Arnsberg-Straße insgesamt 453.950,00 Euro benötigt. Hiervon sind bereits 24.687,96 Euro durch Auftragsvergaben gebunden beziehungsweise bereits verausgabt. Folglich werden noch 429.262,04 Euro benötigt.

Der demzufolge gegenüber den aktuell zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln erforderliche Mehrbetrag in Höhe von 53.950,00 Euro kann innerhalb des Budgets des Fachdienstes Tiefbau durch Mehreinzahlungen aus Investitionszuwendungen vom Bund für die Errichtung der Buswartehalle an der Kettelerstraße (Investitionsmaßnahme 0124, Produktkonto 120110.681000 – Öffentlicher Personennahverkehr – Investitionszuwendungen vom Bund) gedeckt werden. Der Mittelabruf aufgrund der Abrechnung der durchgeführten Baumaßnahme erfolgt im Sommer des Haushaltsjahres 2018. Ein Ansatz für das Haushaltsjahr 2018 wurde nicht gebildet, da ein Abrufen der Fördermittel noch im Haushaltsjahr 2017 vorgesehen war.

Insgesamt wird hier mit einer Mehreinzahlung in Höhe von 189.400,00 Euro gerechnet. § 7 der Haushaltssatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2018 legt fest, dass Mehreinzahlungen innerhalb eines Budgets zu Mehrauszahlungen innerhalb desselben Budgets berechtigen. Daher ist zur Deckung der Mehrauszahlungen keine separate Entscheidung notwendig.

Ebenfalls bei der Investitionsmaßnahme 10350007 – Endausbau, BG 63 Pflaumenallee, Tönne-Arnsberg-Straße – ist im Haushaltsjahr 2018 unter dem Produktkonto 120101.688101 – Erschließungsbeiträge BauGB – ein Haushaltsansatz in Höhe von 148.000,00 Euro veranschlagt.

Menni-Rosendahl-Straße

Für den Endausbau der Menni-Rosendahl-Straße sind im Haushaltsjahr 2018 bei der Investitionsmaßnahme 10350011 – Endausbau BG 63 Pflaumenallee Menni-Rosendahl-Straße – unter dem Produktkonto 120101.785200 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen – ein Haushaltsansatz in Höhe von 30.000,00 Euro sowie eine Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2019 von 394.000,00 Euro, mithin 424.000,00 Euro, veranschlagt. Von dem Haushaltsansatz 2018 stehen zurzeit noch 6.639,06 Euro zur Verfügung, die Verpflichtungsermächtigung für 2019 wurde noch nicht in Anspruch genommen. Somit sind für diese Maßnahme insgesamt noch 400.639,06 Euro verfügbar.

Für den Endausbau der Menni-Rosendahl-Straße werden nach aktueller Kostenschätzung insgesamt 429.550,00 Euro benötigt. Hiervon sind bereits 23.360,94 Euro durch Auftragsvergaben gebunden beziehungsweise bereits verausgabt. Folglich werden noch 406.189,06 Euro benötigt.

Der demzufolge gegenüber den aktuell zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln (noch verfügbarer Haushaltsansatz 2018 und Verpflichtungsermächtigung für 2019) erforderliche Mehrbetrag in Höhe von 5.550,00 Euro soll im Haushaltsjahr 2018 gedeckt werden. Zur Deckung kann eine Mehreinzahlung aus Investitionszuwendungen vom Bund für die Errichtung der Buswartehalle an der Kettelerstraße (Investitionsmaßnahme 0124, Produktkonto 120110.681000 – Öffentlicher Personennahverkehr – Investitionszuwendungen vom Bund –) verwendet werden. Der Mittelabruf aufgrund der Abrechnung der durchgeführten Baumaßnahme erfolgt im Sommer des Haushaltsjahres 2018. Ein Ansatz für das Haushaltsjahr 2018 wurde nicht gebildet, da ein Abrufen der Fördermittel noch im Haushaltsjahr 2017 vorgesehen war.

Insgesamt wird hier mit einer Mehreinzahlung in Höhe von 189.400,00 Euro gerechnet. § 7 der Haushaltssatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2018 legt fest, dass Mehreinzahlungen innerhalb eines Budgets zu Mehrauszahlungen innerhalb desselben Budgets berechtigen. Daher ist zur Deckung der Mehrauszahlungen keine separate Entscheidung notwendig.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Die Ausbauplanung und das Bauprogramm werden unter Berücksichtigung der Grundlagen und Richtlinien für den Straßenbau festgelegt. Der Ausbau ist für die Eigentümerinnen und Eigentümer nach dem Baugesetzbuch beitragspflichtig.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Ausbauplanung für den Endausbau der Tönne-Arnsberg-Straße und der Menni-Rosendahl-Straße ist den beigefügten Ausbauplänen zu entnehmen. Gegenüber der in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 30. Mai 2018 vorgestellten Planung hat es einige Änderungen gegeben, die im Wesentlichen im Bereich der Aufteilung zwischen den Flächen für Gehwege und Zufahrten liegen. Diese Änderungen sind auf das Ergebnis der Eigentümerversammlung zurückzuführen. In der Vorlage 2018/0144 – Endausbau der Straßen Tönne-Arnsberg-Straße und Menni-Rosendahl-Straße im Bebauungsplan Nr. 63 "Pflaumenallee-Ost" – Genehmigung der Ausbauplanung – wurde bereits angekündigt, dass die Anregungen und Fragestellungen aus der Eigentümerversammlung am 12. Juni 2018 ausgewertet und entsprechende Lösungs- und Verfahrensvorschläge erarbeitet werden.

Die Prüfung der Verwaltung zu den Punkten

1. Anlegung einer 2. Grundstückszufahrt,
2. Zufahrts- und Zugangsmöglichkeiten derjenigen Grundstücke, die im Bereich der Fuß- und Radwegeverbindung liegen,
3. Gestaltung und Lage des Straßenbegleitgrüns und
4. Glasfaserausbau

hat zu den folgenden Ergebnissen geführt:

Zu 1. – Anlegung einer 2. Grundstückszufahrt

Von insgesamt 5 Eigentümerinnen und Eigentümern wurde der Wunsch nach einer 2. Grundstückszufahrt geäußert, um zusätzliche Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge auf dem eigenen Grundstück nutzen zu können. Die Prüfung der Verwaltung hat ergeben, dass diesen Wünschen ohne grundlegende Auswirkungen auf den Ausbauplan entsprochen werden kann. Die Nutzung der Gehwege wird durch die zusätzlichen Zufahrten nicht eingeschränkt. Somit schlägt die Verwaltung vor, die 2. Grundstückszufahrten zu realisieren. In dem als Anlage zu dieser Vorlage beigefügten Ausbauplan wurde das bereits berücksichtigt.

Weitere Eigentümerinnen und Eigentümer haben mitgeteilt, dass sie künftig eventuell eine 2. Grundstückzufahrt benötigen würden. Sofern sich diese Wünsche rechtzeitig im Rahmen der Baumaßnahme konkretisieren, können diese aller Voraussicht nach baulich noch mit umgesetzt werden. Falls das erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, muss das Anliegen in einem gesonderten Verfahren durch die Verwaltung geprüft und entschieden werden.

Zu 2. – Zufahrts- und Zugangsmöglichkeiten derjenigen Grundstücke, die im Bereich der Fuß- und Radwegeverbindung liegen

In der Versammlung wurde von 4 Eigentümerinnen und Eigentümern eine bessere Zufahrts- beziehungsweise Zugangsmöglichkeit zu ihren Grundstücken unter Einbeziehung des im Bebauungsplan Nr. 63 „Pflaumenallee-Ost“ festgesetzten öffentlichen Grünstreifens beantragt. Ähnliche Wünsche sind von einigen Eigentümerinnen und Eigentümern aus dem Gesamtbaugebiet schon an die Verwaltung herangetragen worden. Diese Thematik war auch im Zusammenhang mit dem Endausbau des Jupp-Rack-Weges im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben ausführlich erörtert worden.

In Bezug auf die für die Tönne-Arnsberg-Straße und die Menni-Rosendahl-Straße geäußerten Wünsche ist grundsätzlich anzumerken, dass diese Vorhaben betreffen, die im Freistellungsverfahren gemäß § 67 Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (BauO NRW) errichtet wurden. Die Festsetzung der Verkehrsflächen innerhalb des Bebauungsplans war schon vor Errichtung der jeweiligen Gebäude verbindlich vorhanden und ist im Zuge des Freistellungsverfahrens durch die Bauherren und deren Architekten zu berücksichtigen und einzuhalten gewesen.

In der Vergangenheit sind die entsprechenden Wünsche und Anträge wegen der eindeutigen Festsetzung im Bebauungsplan abgelehnt worden. Lediglich am Jupp-Rack-Weg hat es aufgrund einer besonderen Grundstückssituation insoweit ein Entgegenkommen gegeben, als eine einfache Zugangsmöglichkeit zu einem Grundstück über den Grünstreifen gewährt wurde. Diese einfache Zugangsmöglichkeit besteht darin, dass lediglich Trittplatten gelegt werden und der hiervon betroffene Bereich nicht bepflanzt wird. Diese Ausgestaltung ist nach Prüfung der Verwaltung – gerade noch – mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes als vereinbar angesehen worden.

Auf dieser Grundlage kommt eine bauliche Verlängerung einer Zufahrt in den öffentlichen Grünstreifen hinein oder die Anlegung eines regulär ausgestalteten Grundstückszugangs in diesem Bereich auch für die Tönne-Arnsberg-Straße und die Menni-Rosendahl-Straße grundsätzlich nicht in Betracht. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist weder erforderlich noch planungsrechtlich vertretbar.

Nach Prüfung der Verwaltung gibt es in 3 der vorliegenden Fälle auch keine besondere Grundstückssituation, die in Bezug auf die Zufahrten ein Abweichen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes rechtfertigen würde. Die betroffenen Grundstücke verfügen über eine 5 Meter (m), in einem Fall sogar eine 6 m breite Zufahrt, über die problemlos auf das Grundstück heraufgefahren werden könnte. Zudem weisen die geplanten öffentlichen Erschließungsstiche eine Breite von 6 m auf, wodurch auch ein rückwärtiges Verlassen des Grundstücks möglich ist.

Eine andere Situation liegt in Bezug auf ein Grundstück an der Menni-Rosendahl-Straße 34 vor. Aufgrund der seinerzeit vorgenommenen Grundstücksteilung besäße das Grundstück nach Realisierung des geplanten Endausbaus eine nur 2,34 m breite Zufahrt, welche die Zufahrt zum Grundstück nicht mehr ausreichend ermöglichen würde. Aufgrund dieser besonderen Situation würde die Durchführung des auf Grundlage des Bebauungsplans geplanten Endausbaus zu einer nicht beabsichtigten Härte führen. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist daher aus Sicht der Verwaltung vertretbar. In Anlehnung an § 5 BauO NRW wird demzufolge vorgeschlagen, die Zufahrtbreite auf 3 m zu erweitern und entsprechend den Rad- und Fußweg erst nördlich der Zufahrt beginnen zu lassen. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt und die Abweichung ist städtebaulich vertretbar.

Unabhängig von der Frage der Zufahrtsmöglichkeit auf das jeweilige Grundstück ist in Bezug auf die Zugangsmöglichkeit über den öffentlichen Grünstreifen denkbar, im Einzelfall den Eigentümerinnen und Eigentümern insoweit entgegen zu kommen, als dass eine ähnliche einfache Ausgestaltung mit Trittplatten wie in dem genannten Fall am Jupp-Rack-Weg erfolgt. So könnte eine Zugangsmöglichkeit auf das private Grundstück über die öffentliche Grünfläche – noch – im Einklang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgen.

Zu 3. – Gestaltung und Lage des Straßenbegleitgrüns

Seitens eines Eigentümers wurde angemerkt, dass die Anzahl der Bäume im Ausbauplan im Bereich seines Grundstückes als viel zu hoch empfunden werde. Östlich des Grundstückes Tönne-Arnsberg-Straße 13 sind 2 Bäume vorgesehen. Insbesondere die 3 südlich des Grundstückes geplanten Bäume seien „zu viel“ und würden zu einer Beschattung der Gartenfläche führen.

Die seitens der Verwaltung zugesagte Prüfung hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Die Anzahl der Bäume ist durch den Bebauungsplan Nr. 63 „Pflaumenallee Ost“ festgelegt. Die hieraus resultierende Anzahl von 24 Bäumen ist in dem Ausbauplan enthalten. Aus stadtgestalterischen Gründen werden die Bäume im Einfahrtsbereich und an den Ecken der inneren „Wohnblöcke“ jeweils paarweise vorgesehen.

In den südlichen Grundstücksbereichen bestehen gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan sogenannte Ein- und Ausfahrtsverbote, somit ist dieser Bereich grundsätzlich für Bäume gut geeignet. Weiterhin wurden in diesem Bereich auch Stellplätze geplant, die aus gestalterischen Gründen von Bäumen unterbrochen werden sollten.

Generell ist es vorstellbar, Baumbeete in anderen Bereichen vorzusehen. Der Außenring um die Wohnblöcke ist als durchgängiger Gehweg geplant, somit können hier keine Baumbeete vorgesehen werden. In dem Innenring könnten generell Baumbeete angelegt werden, hier müssten sodann Stellplätze entfallen beziehungsweise verschoben werden. In der Versammlung hat sich keine Eigentümerin und kein Eigentümer bereit erklärt, einen Baum im Bereich des eigenen Grundstückes haben zu wollen. Eine Eigentümerin beziehungsweise ein Eigentümer, vor deren Grundstück derzeit Parkplätze geplant sind, hat allerdings im Nachgang der Eigentümerversammlung mitgeteilt, dass sie/er keinen Baum „vor dem Haus“ haben möchte.

Weiterhin ist anzumerken, dass es sich bei den vorgeschlagenen Arten um kleinkronige Bäume handelt. Aus Sicht der Verwaltung bilden die jeweils 3 Bäume im südlichen Bereich auch ein verbindendes Grünelement zwischen den Verbindungswegen.

Zusammenfassend schlägt die Verwaltung vor, keine Änderung der Ausbauplanung in Bezug auf Baumstandorte vorzunehmen.

Weiterhin wurde in der Versammlung nachgefragt, ob es möglich sei, die Größe der Baumscheiben zu verringern, damit die Pflege dieser Grünflächen einfacher wäre. Seitens der Verwaltung wurde mitgeteilt, dass die Größe der Baumscheiben aufgrund des erforderlichen durchwurzelbaren Raumes für die Bäume nicht verringert werden könne.

Sofern Eigentümerinnen und Eigentümer konkrete Wünsche für die Unterpflanzung der Baumscheiben mit den zur Auswahl stehenden Bodendecken geäußert haben, wurden diese vermerkt und können aus Sicht der Verwaltung umgesetzt werden.

Ebenfalls wurde auf Nachfrage mitgeteilt, dass bei Baumpflanzungen, die eventuell im Bereich vorhandener Hausanschlussleitungen liegen könnten, Wurzelschutzschutzplatten eingebaut werden.

Zu 4. – Glasfaserausbau

In der Eigentümerversammlung wurden verschiedene Fragen zum Glasfaserausbau angesprochen, insbesondere die Frage der Mitverlegung im Zuge der Baumaßnahme, was als ausdrücklicher Wunsch auch geäußert wurde.

Ein Glasfaserausbau ist im Zuge der Baumaßnahme derzeit, genauso wie am Jupp-Rack-Weg und am Oberen Dalmerweg, nicht geplant. Sowohl im Zuge der Neuerschließung des Bereiches im Jahr 2007 als auch im Rahmen der Konkretisierung der Planung Anfang 2018 sind sämtliche Versorgungsträger wie üblich durch die Stadt beteiligt worden, damit Mitverlegungswünsche geäußert und die erforderlichen Versorgungsleitungen fachgerecht bei der Erschließung mitverlegt werden könnten. Ergebnis war, dass im Jahr 2007 der Bedarf an Glasfaserinfrastruktur von den Versorgungsträgern nicht gesehen wurde und Anfang 2018 ebenfalls kein Mitverlegungswunsch geäußert wurde. Auf der Grundlage des Ziels der Stadt Beckum, den Glasfaserausbau voranzutreiben, hätte die Verwaltung eine derartige Mitverlegung durch die Versorgungsträger sehr begrüßt und unterstützt, kann aber ihre Mitwirkung nicht erzwingen. Die in der Eigentümerversammlung nunmehr erneut aufgekommenen Fragen nach einer Glasfaserinfrastruktur hat die Verwaltung zum Anlass genommen, nochmalig eine Versorgungsträgerabfrage durchzuführen. Dabei wurden – auch auf Anregung aus der Anwohnerschaft - nicht nur die in Beckum tätigen Versorgungsträger angefragt, sondern ergänzend auch andere, regional agierende Unternehmen. Mit Ergebnissen aus der erneuten Abfrage ist Anfang Juli zu rechnen, so dass eine Mitverlegung noch in den anstehenden Bauablauf eingeplant werden könnte.

Im Bereich der Menni-Rosendahl-Straße und der Tönne-Arnsberg-Straße ist aktuell eine kupferbasierte VDSL-Versorgung mit Bandbreiten von maximal 100 Mbit/s verfügbar. Der Bereich ist daher gemäß den bisher geltenden Förderregularien des Bundes ausreichend versorgt und nicht förderfähig. Ob die Sicherstellung dieser Bandbreite über technisch hochgerüstete, vorhandene Kupferleitungen (VDSL), über Koaxialkabel oder aber über Glasfaser erfolgt, obliegt den wirtschaftlichen Erwägungen der jeweiligen Versorgungsträger.

Die sich in diesem Zusammenhang ergebende weitere Frage, wer, wann und in welchem Umfang gegebenenfalls zu Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbau eines Glasfasernetzes rechtlich verpflichtet wäre, stellt sich als komplexe Materie dar, die einer umfassenden Prüfung bedarf.

Insbesondere das Ende 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) ist hier zu berücksichtigen. Die Verwaltung prüft diese Thematik derzeit und wird über das Prüfungsergebnis anschließend informieren. Die Prüfung soll so rechtzeitig abgeschlossen werden, dass etwaige Maßnahmen im Rahmen des geplanten Endausbaus noch mit Erfolg gelingen könnten.

Da ein etwaiger Glasfaserausbau bei Gelegenheit der anstehenden Straßenbaumaßnahme mit Erfolg gelingen könnte und eine Änderung der Oberflächengestaltung damit nicht verbunden wäre, geht es letztlich um eine zeitliche Koordination dieser Maßnahmen.

Die Beratungen zum Straßenendausbau können aus Sicht der Verwaltung unabhängig davon weiter geführt und auch abgeschlossen werden.

Ausbauvorschlag

Neben den im Einzelnen dargestellten Anregungen sind in der Eigentümerversammlung weitere individuelle Anfragen zu Endausbauhöhen gestellt worden. Diese Anfragen werden mit den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern vor Ort im Rahmen der sich anschließenden Ausführungsplanung geklärt.

Gegen die in der Eigentümerversammlung vorgestellte Ausbaukonzeption wurden ansonsten keine Bedenken erhoben.

Der Verwaltungsvorschlag für die Durchführung einer Eigentümerversammlung der Tönne-Arnsberg-Straße und Menni-Rosendahl-Straße sah vor, die Gehwege durch den Einbau von Hochbordsteinen von der Fahrbahn zu separieren, (vergleiche Vorlage 2018/0060 – Durchführung einer Eigentümerversammlung der Straßen Tönne-Arnsberg-Straße und Menni-Rosendahl-Straße im Bebauungsplan Nr. 63 „Pflaumenallee-Ost“ – Durchführung einer Eigentümerversammlung). Mehrheitlich wurde in der Sitzung am 30. Mai 2018 beschlossen, in der Eigentümerversammlung aber lediglich den höhengleichen Ausbau vorzustellen, was auch erfolgt ist.

Hier greift die Verwaltung nochmal die Beratungen zu den Endausbauten der Straßen Oberer Dalmerweg und Jupp Rack Weg aus dem Jahr 2017 auf. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltung in der Vorlage 2017/0116 – Endausbau der Straßen Oberer Dalmerweg und Jupp-Rack-Weg im Bebauungsplan Nr. 63 „Pflaumenallee-Ost“, Genehmigung der Ausführungsplanung – auf mögliche negative Auswirkungen eines höhengleichen Ausbaus hingewiesen. Auf die öffentliche Niederschrift vom 28. Juni 2017 zu dem Tagesordnungspunkt (TOP) 6 wird ebenfalls verwiesen. Aus Sicht der Verwaltung gelten die dort ausgeführten wesentlichen Punkte auch hier und werden wie folgt zusammengefasst:

Generell kann nach den Richtlinien für den Ausbau von Stadtstraßen (RASt 06) bei Verkehrsstärken unter 400 Kraftfahrzeugen pro Stunde eine weiche Separierung erfolgen. Aus Sicht der Verwaltung besteht bei einer Separierung zwischen Fahrbahn und Gehweg allein durch Materialwechsel erfahrungsgemäß die Gefahr, dass Flächen außerhalb der Fahrbahn als Mischfläche und somit als Parkmöglichkeit wahrgenommen und genutzt werden. Demzufolge ist davon auszugehen, dass die Gehwege „zugeparkt“ werden können und Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer auf die asphaltierte Fahrbahn ausweichen müssen.

Sollte im Bereich der Tönne-Arnsberg-Straße und der Menni-Rosendahl-Straße insbesondere der außen verlaufende durchgängige und mit einem Leitsystem ausgestattete Gehweg durch parkende Fahrzeuge blockiert werden, hätten besonders schutzbedürftige Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, wie beispielsweise Kinder, ältere Personen, mobilitätseingeschränkte Menschen, die auf Gehhilfen, Rollstühle, Elektromobile oder Ähnliches angewiesen sind und Menschen mit Seheinschränkungen keine Möglichkeit, sich sicher im Straßenverkehr zu bewegen. Hier besteht aus Sicht der Verwaltung und der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, dass Schutzziele für am Straßenverkehr Teilnehmende nicht erreicht werden.

Aus Sicht der Verwaltung kann ein höhengleicher Ausbau in einer Tempo-30-Zone nicht empfohlen werden. Empfohlen wird deshalb, eine deutliche Fahrbahnbegrenzung, die zu einer Separierung der Verkehrsflächen Fahrbahn und Gehweg führt. Aus Sicht der Verwaltung kann dieses Separationsprinzip durch den Einbau von Hochbordsteinen erreicht werden.

Die nach der Eigentümerversammlung aktualisierte Ausbauplanung wird in der Sitzung durch einen Vertreter der von der Stadt Beckum beauftragten Gnegel GmbH aus Sendenhorst vorgestellt.

Anlage(n):

- 1 Ausbauplanung, Stand 28.05.2018, Index 01 vom 15.06.2018
- 2 Querschnitte Ausbauplan